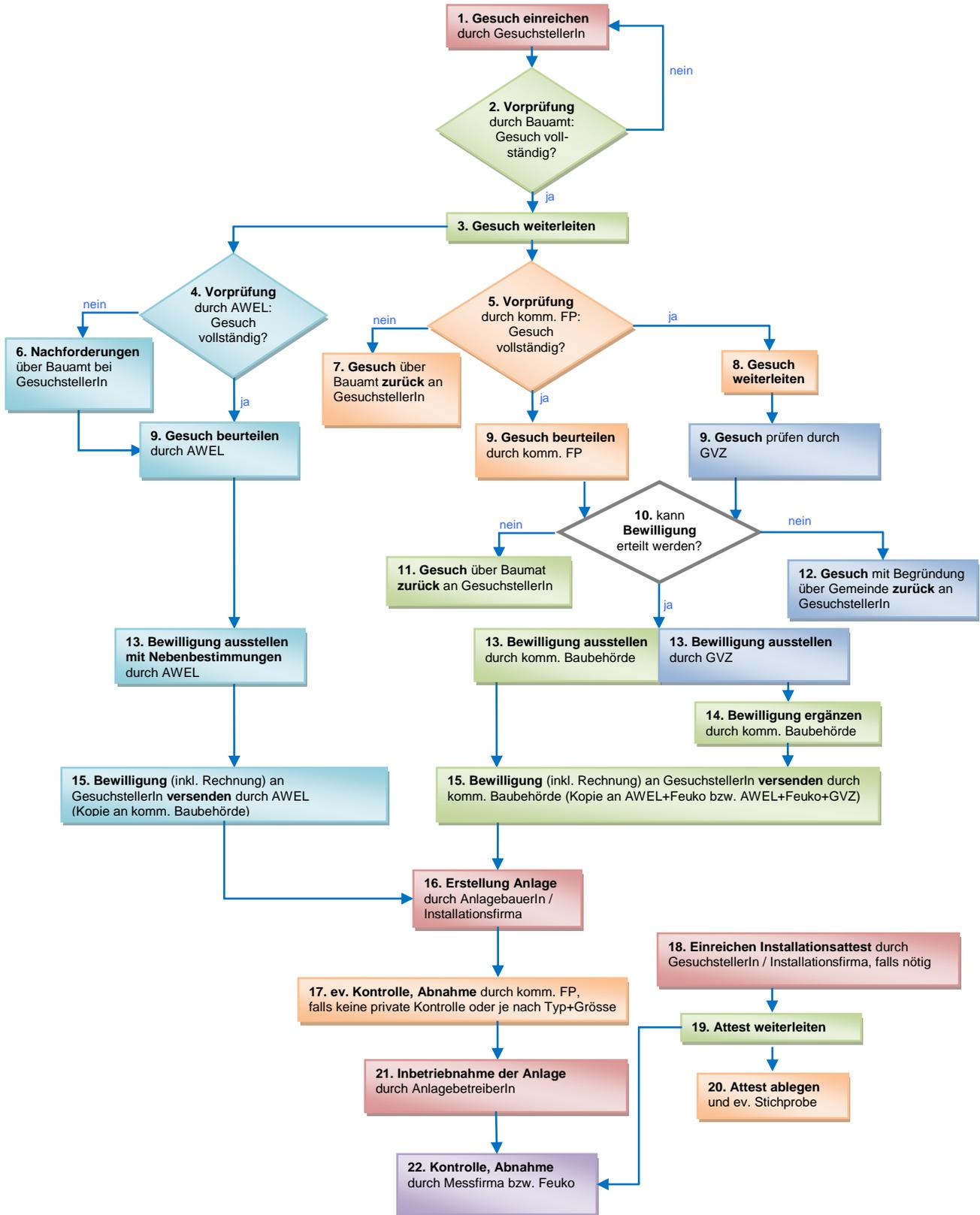


Bewilligungsverfahren wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren



Zuständigkeit:



Erläuterungen zum Ablaufschema Bewilligungsverfahren WTA und stationäre Verbrennungsmotoren

- 1 Gesuch einreichen:** Der/die GesuchstellerIn reicht das Gesuch für Erstellung, Umbau + Betrieb einer wärmetechnischen Anlage oder eines stationären Verbrennungsmotors mit den notwendigen Unterlagen beim Bauamt der Standortgemeinde ein.
- 2 Vorprüfung durch Bauamt:** Das Bauamt stempelt + registriert das Gesuch, überprüft, ob die richtigen Formulare verwendet wurden und sie vollständig ausgefüllt sind. Weiter überprüft sie die baurechtliche Zuständigkeit (Gemeinde oder Kanton gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV)).
- 3 Gesuch weiterleiten:** Das Bauamt leitet ein Gesuchdossier ans AWEL (falls in dessen Zuständigkeit gemäss Ziffer 4.2 Anhang BVV) und eines an die kommunale Feuerpolizei (FP) weiter.
- 4 Vorprüfung durch AWEL:** Das AWEL prüft das Gesuch-Dossier auf Vollständigkeit.
- 5 Vorprüfung durch komm. FP:** Die kommunale Feuerpolizei prüft das Gesuch-Dossier auf Vollständigkeit.
- 6 Nachforderungen:** Das AWEL fordert über das Bauamt beim zusätzlichen Dokumente bzw. Pläne nach, falls Gesuchdossier nicht vollständig.
- 7 Gesuch retournieren:** Die komm. FP sendet das Gesuchdossier an GesuchstellerIn zurück, falls nicht vollständig.
- 8 Gesuch weiterleiten:** Die komm. FP leitet das Gesuch an die kantonale Feuerpolizei (GVZ) weiter, falls in deren Zuständigkeit (gemäss Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz VVB und Weisung „Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen und gefährliche Stoffe“ 20.01).
- 9 Gesuch beurteilen/prüfen:** Das AWEL (falls zuständig) und die Feuerpolizei (je nachdem kommunale oder kantonale) beurteilen bzw. prüfen jeweils das Gesuchdossier.
- 10 Bewilligung erteilen?:** Die Feuerpolizei stellt fest, ob eine Bewilligung erteilt werden kann. Sie macht einen Antrag zuhänden des Bauamtes.
- 11 Gesuch retournieren:** Falls keine Bewilligung erteilt werden kann, wird das Gesuch vom Bauamt an den/die GesuchstellerIn zurückgeschickt.

12 Gesuch retournieren: Falls keine Bewilligung erteilt werden kann, wird das Gesuch von der GVZ mit einer Begründung über das Bauamt an GesuchstellerIn zurückgeschickt.

13 Bewilligung erteilen: Das AWEL (falls zuständig) und das Bauamt bzw. die GVZ (je nach Zuständigkeit) stellen je eine Bewilligung mit den massgebenden Nebenbestimmungen aus. Die GVZ überweist in ihrem Fall die Original-Bewilligung an das Bauamt.

14 Bewilligung ergänzen: Das Bauamt ergänzt die Original-Bewilligung mit lufthygienischen, energetischen und baurechtlichen Bedingungen (falls zuständig).

15 Bewilligung versenden: Das AWEL (falls zuständig) und das Bauamt versenden je ihre Bewilligung (und Rechnung) an den/die GesuchstellerIn. Kopie an Bauamt, AWEL, FeuerungskontrolleurIn bzw. GVZ (je nachdem).

16 Erstellung Anlage: Der/die AnlagebauerIn bzw. Installationsfirma erstellt die Anlage gemäss massgebenden Nebenbestimmungen.

17 Kontrolle, Abnahme: Die kommunale Feuerpolizei kontrolliert die Anlage bzgl. Brandschutzvorschriften, falls keine private Kontrolle sowie je nach Grösse und Typ der Anlage.

18 Einreichen Installationsattest: Der/die GesuchstellerIn oder Installationsfirma reicht, falls nötig, das Installationsattest an das Bauamt ein (gemäss VVB und Weisung 20.01).

19 Installationsattest weiterleiten: Das Bauamt leitet das Installationsattest an die FP und eine Kopie an den/die FeuerungskontrolleurIn weiter.

20 Installationsattest ablegen: Die kommunale Feuerpolizei legt das Attest im entsprechenden Dossier ab und führt je nach Grösse und Typ der Anlage Stichproben durch.

21 Anlage in Betrieb nehmen: Der/die AnlagebetreiberIn nimmt die Anlage in Betrieb.

22 Kontrolle, Abnahme: Der/die FeuerungskontrolleurIn (bei Anlagen in Zuständigkeit Gemeinde) bzw. eine Messfirma der Luftunion (bei Anlagen in Zuständigkeit des Kantons) führt die lufthygienische Abnahme-Messung oder -Kontrolle durch.

Gesuchformular und Installationsattest unter: www.gvz.ch
→ Brandschutz → Formulare → Gesuchs- und Meldeformulare

Rechtsgrundlagen unter: www.zhlex.zh.ch

- Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 (LS 861.12)

Ausführungs-/Vollzugsbestimmungen unter: www.gvz.ch
→ Brandschutz → Brandschutzvorschriften → BSV 2015 - Online